



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde

Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe der FHH

Zur gesellschaftlichen Teilhabe werden im Rahmen der Förderposition 1.2 des Landesförderplans „Familie und Jugend 2022 bis 2027“ seitens der Behörde für Soziales Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gefördert. Im Rahmen dieser Förderung soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, an Erholungsreisen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Trägern der Jugendhilfe teilzunehmen.

Zuschüsse werden gewährt für Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie die An- und Abfahrt.

Die Förderung wird vom Jugendberufshilfswerk Hamburg e. V. (JBW) an die Träger vergeben. Diese Richtlinie legt die Förderhöhe, das Verfahren und Auswahlkriterien zur Vergabe fest.

Zweck der Förderung

Förderung von Hamburger Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zur Teilnahme an Reisen der Kinder- und Jugendberufshilfe von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Trägern der Jugendhilfe (sog. Kooperationsfahrten) mit einer Reisedauer von 2 bis 21 Tagen und einem Alter von acht bis 17 Jahren (bei Reiseantritt).

Höhe der Förderung

Es werden Reiseausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt; der Zuschuss beträgt vorbehaltlich der Auskömmlichkeit der im Rahmen des Haushaltes der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Mittel höchstens:

- bis zu 25,00 € täglich¹ für Unterkunft, Verpflegung und Programm,
- bei Fahrten bis einschließlich neun Tagen² beträgt der Fahrtkostenzuschuss bis zu 13 € pro Reisetag,

¹ An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

² Vgl. Fußnote zwei.

- bis zu 130,00 € Fahrtkostenzuschuss ab dem zehnten Tag.

Die Zuschüsse gelten sowohl für die jeweils zuschussberechtigten Personen als auch für die mitreisenden Aufsichtspersonen.

Mittel aus staatlicher Zuwendung, die in der Jahresplanung der Einrichtung für Ferienfahrten veranschlagt wurden, werden auf die Förderung angerechnet und mindern die Fördersumme. Drittmittel wie Spenden- und Sponsorengelder sind nicht auf die Förderung anzurechnen.

Zuschussberechtigung

Die Förderung wird vom JEW an Träger der Jugendhilfe oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vergeben. Zuschussberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche, deren bereinigtes Familieneinkommen die im jeweils geltenden [Merkblatt](#) für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der Sozialbehörde (künftig Merkblatt) benannten Bemessungsgrenzen nicht überschreitet;
- einkommensunabhängig Kinder- und Jugendliche aus Familien, die zehn Tage vor Reiseantritt in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft mit der Perspektive Wohnen (UPW), einer Wohnunterkunft (WUK) oder Erstaufnahme (EA) im Hamburger Stadtgebiet leben. Der Nachweis des Wohnsitzes ist durch den Ankunftsnachweis oder das Deutsche Passersatzpapier für Ausländer zu belegen.

Das JEW veranlasst die Antragstellenden, dies zu überprüfen und die Zuschussberechtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Antragsstellung zu bescheinigen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Das JEW nimmt ab dem 15. Februar des laufenden Jahres Anträge auf Kostenbeteiligung von Einrichtungen der Antragstellenden für das Reisejahr entgegen. Die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllenden Anträge werden in der Reihenfolge der Eingangsdaten bis zur Ausschöpfung der von der Sozialbehörde bereitgestellten Mittel berücksichtigt.

Bewilligt werden können im Rahmen der von der Sozialbehörde für Kooperationsreisen zur Verfügung gestellten Mittel alle vollständigen Anträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Anträge müssen

- die Höhe der erwünschten Kostenbeteiligung,
- die Anzahl der voraussichtlich zuschussberechtigten Mitreisenden sowie
- einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Eine Teilnehmerliste, in der die geprüfte Zuschussberechtigung der Mitreisenden bestätigt wird, muss spätestens zehn Tage vor Reiseantritt vorgelegt werden.

Im Finanzierungsplan sind die im geltenden [Merkblatt](#) veröffentlichten Elternbeiträge zur Deckung der Reisekosten heranzuziehen. Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten pro Freizeit und Reiseteilnehmenden wird jährlich hierin veröffentlicht.

Vorrangig sind Elternbeiträge und veranschlagte Mittel der Träger einzusetzen, die individuelle Förderung ist demgegenüber nachrangig. Wenn die Gesamtkosten der Reise unter der maximalen Fördergrenze liegen, sind die im Merkblatt vorgesehenen Elternbeiträge kostendeckend einzusetzen.

Abrechnung und Prüfung der Mittelverwendung

Das JEW prüft nach Beendigung der Reise die Kostenabrechnung und die Mittelverwendung auf Grundlage der vom Träger eingereichten Unterlagen (Kostenabrechnung, unterschriebene Liste der verreisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sachbericht). Die Feststellungen der Zuschussberechtigung werden vom JEW stichprobenartig (5% der Anträge) überprüft.

Stand: 1. Februar 2023